


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
19. Januar 2026

B 78



**Hochwasserschutz und Renaturierung
Kleine Emme, Los 3, Abschnitt 10,
Dietenei/Rütmatt, Gemeinden Ruswil und
Werthenstein**

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Die Kosten für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt 10, Dietenei/Rütmatt in den Gemeinden Ruswil und Werthenstein wurden im rechtskräftig bewilligten Bau- und Auflageprojekt 2010 noch auf knapp 3 Millionen Franken veranschlagt. Im Zuge der Projektüberarbeitung zeigte sich, dass die Kosten deutlich höher zu liegen kommen. Dementsprechend beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat für den betreffenden Abschnitt einen Sonderkredit über 6,89 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MwSt.).

Das ursprüngliche Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zu deren Einmündung in die Reuss. Es wurde, gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss, nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgearbeitet und vom Regierungsrat am 6. Juli 2012 bewilligt. Im Rahmen der weiteren Planung wurde allerdings deutlich, dass das Projekt – damit dieses den heutigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben genügt – in grossen Teilen zu überarbeiten ist. Mit den überarbeiteten Massnahmen wird die Gefährdung durch Hochwasser auf die gemäss Bewilligungsprojekt akzeptierten Restrisiken reduziert. Ebenso wird im Rahmen von ökologischen Massnahmen die Sohle strukturiert und die Längsvernetzung sichergestellt. Von den Mehrkosten von knapp 4 Millionen Franken verbleiben dem Kanton nach Abzug des Beitrags des Bundes noch gut 2,6 Millionen Franken.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Renaturierung der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt 10, Dietenei/Rütmatt in den Gemeinden Ruswil und Werthenstein.

1 Vorgeschichte

1.1 Das Hochwasser 2005

Die anhaltenden und intensiven Niederschläge im Sommer 2005 führten an der Kleinen Emme in den Nächten vom 21. und 22. August 2005 zu einem Hochwasser, das grossflächige Überschwemmungen sowie Ufer- und Sohlenerosionen im Talboden der Kleinen Emme, aber auch im Reussgebiet verursachte. Die Fluten führten sehr viel Schwemmholz mit sich, und grosse Geschiebemengen wurden verlagert.

Besonders vom Unwetter betroffen waren – neben Landwirtschaftsflächen – die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in den Gemeinden Wolhusen, Werthenstein und Malter, im Littauerboden, in Emmenbrücke und in Reussbühl. Die Kantonsstrasse K 10 und die Eisenbahnlinie ins Entlebuch waren an mehreren Stellen infolge Ufererosion unterbrochen. Das Hochwasser vom August 2005 führte zu Schadenzahlungen in der Höhe von 320 Millionen Franken (191 Mio. Fr. wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und 129 Mio. Fr. vom Schadenpool getragen). Dazu kamen nicht versicherte Schäden in unbekannter Höhe, nicht versicherbare Folgeschäden insbesondere bei Gewerbe und Industrie sowie Infrastrukturschäden an Strassen und an den Schutzbauten.

1.2 Bisherige Beschlüsse

Als Reaktion auf das Hochwasser im Jahr 2005 hat unser Rat ein umfassendes Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt für die Kleine Emme von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss ausarbeiten lassen und mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Dabei zeigte sich, dass die notwendigen Massnahmen so umfangreich sind, dass deren Realisierung mehr als zehn Jahre benötigen wird. Die geplanten Massnahmen des Gesamtprojekts, die sich von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss (Los A/B und Lose 1 bis 3) erstrecken, werden im Rahmen von jeweils eigenständigen Projekten (Abschnitte) umgesetzt. Die Verwirklichung dieser einzelnen Projekte richtet sich nach dem vorhandenen Schadenpotenzial, den bereits ausgeführten Sofortmassnahmen und vorgezogenen Massnahmen, den Synergien mit und Abhängigkeiten von Drittprojekten, dem Zeitbedarf für den Landerwerb beziehungsweise für Aus- und Umsiedlungen von Gewerbebetrieben, künftigen Hochwassern der Kleinen Emme, die zur Auslösung weiterer vorgezogener Massnahmen führen können sowie nach den Kosten und dem Standort. Der für einen Abschnitt erforderliche Kredit wird Ihrem Rat jeweils mit einer separaten Botschaft beantragt.

Den einzelnen Projekten liegen die folgenden übergeordneten Planungen und Beschlüsse Ihres Rates zugrunde:

- [Planungsbericht B 136](#) vom 24. März 2006 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 15. September 2006 (vgl. [Verhandlungen des Grossen Rates \[GR\] 2006](#), S. 2048),
- [Planungsbericht B 109](#) vom 9. Juni 2009 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 3. November 2009 (vgl. [Verhandlungen des Kantonsrates \[KR\] 2009](#), S. 1801),
- [Planungsbericht B 92](#) vom 29. Oktober 2013 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016; Kenntnisnahme Ihres Rates am 1. April 2014 ([KR 2014](#), S. 537),
- Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2025–2028 zum Schutz vor Naturgefahren vom 3. Dezember 2024 (vgl. [Botschaft B 37](#) vom 19. August 2024 sowie [Kantonsratsprotokoll](#) vom 3. Dezember 2024).

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme hat Ihr Rat bisher die folgenden Kreditbeschlüsse gefasst:

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern vom 20. März 2012 (vgl. [Botschaft B 15](#) vom 27. September 2011 sowie [KR 2012](#) S. 349),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 3. November 2014 (vgl. [Botschaft B 115](#) vom 20. Juni 2014 sowie [KR 2014](#) S. 1664),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, Gemeinde Malters, vom 27. Januar 2015 (vgl. [Botschaft B 128](#) vom 28. Oktober 2014 sowie [KR 2015](#) S. 351),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Swiss Steel, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 15. Mai 2017 (vgl. [Botschaft B 70](#) vom 10. Januar 2017 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 15. Mai 2017),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 2. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 18. Juni 2018 (vgl. [Botschaft B 117](#) vom 6. März 2018 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 18. Juni 2018),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt 4, Emmenweid, Stadt Luzern, vom 18. Mai 2020 (vgl. [Botschaft B 19](#) vom 5. November 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 18. Mai 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 21](#) vom 19. November 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Thorenberg, Stadt Luzern, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 23](#) vom 10. Dezember 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020),

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 Ost, Ettisbühl, Gemeinde Malters, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 26](#) vom 4. Februar 2020 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitte 12 und 13, Ey/Blindei und Wolhusen, Gemeinden Ruswil, Werthenstein und Wolhusen, vom 20. Juni 2022 (vgl. [Botschaft B 100](#) vom 8. Februar 2022 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 20. Juni 2022),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 5, Renggschachen, Stadt Luzern und Gemeinde Malters, vom 20. Juni 2022 (vgl. [Botschaft B 99](#) vom 1. Februar 2022 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 20. Juni 2022),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 West, Rümliigmündung, Gemeinden Werthenstein und Malters, vom 25. Oktober 2022 (vgl. [Botschaft B 124](#) vom 5. Juli 2022 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 25. Oktober 2022),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme, Los 2, Abschnitte 6 und 7, Stägmättli, 2. Etappe an der Kleinen Emme Gemeinde Malters, vom 27. Juni 2023 (vgl. [Botschaft B 161](#) vom 27. Juni 2023 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 24. Oktober 2023),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Renaturierung Kleine Emme, Los 3, Abschnitt 9, Schachen und Langnau, Gemeinde Malters, Ruswil und Werthenstein vom 9. September 2024 (vgl. [Botschaft B 27](#) vom 21. Mai 2024 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 9. September 2024).

Nun liegt das Ausführungsprojekt zur Wiederherstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt 10, Dietenei/Rütmatt in den Gemeinden Ruswil und Werthenstein vor.

Die Kosten für diesen Abschnitt wurden auf Basis des im Jahr 2010 aufgelegten und im Jahr 2012 bewilligten Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekts Kleine Emme auf insgesamt 2,98 Millionen Franken (inkl. 7,6 % MwSt.) veranschlagt. Bei der weiteren Bearbeitung des Projekts zeigte sich allerdings, dass die vorgesehenen Massnahmen – damit diese den heutigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben genügen – in grossen Teilen anzupassen sind. Die Kosten für das entsprechend überarbeitete Projekt liegen neu bei 6,89 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MwSt.) und übersteigen damit die bisherigen Kosten um gut 3,9 Millionen Franken. Die Gründe hierfür sind im Kapitel 6 erläutert.

2 Bedürfnis

Nach den durch das Hochwasser vom August 2005 verursachten massiven Schäden wurde es notwendig, den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme grundlegend zu überprüfen und Massnahmen für Verbesserungen zwischen der Mündung der Fontanne und der Mündung der Kleinen Emme in die Reuss zu erarbeiten. Der Gewässerraum der Kleinen Emme ist durch Siedlungen, Verkehrsflächen und Erschliessungseinrichtungen sehr stark eingeeignet.

Mit den projektierten Massnahmen werden die bestehenden Schwachstellen entlang der Kleinen Emme behoben, sodass ein Hochwasser wie jenes aus dem Jahr 2005 im Bereich von Siedlungsgebieten abgeleitet werden kann. Insbesondere die über weite

Strecken vorgesehene Verbreiterung des Gerinnes erhöht die Abflusskapazität, vermindert über grosse Abschnitte hinweg die Notwendigkeit von hohen seitlichen Schutzbauten und verbessert die Lebensraumqualität des Flusses. Indem die Durchgängigkeit für die Wasserfauna bei allen Hindernissen im Flusslauf (Schwellen, Wehre) wiederhergestellt wird und die Uferböschungen natürlich gestaltet werden, wird die Kleine Emme wieder durchgängig längsvernetzt.

Schliesslich verbessern Aufweitungen von Mündungen der Seitengewässer und die Abflachung der Ufer an ausgewählten Stellen die Quervernetzung des Flusses mit der Landschaft. Mit durchgehenden Wegen und naturnahen Ufern werden die Voraussetzungen für eine angepasste Pflege und einen attraktiven Naherholungsraum geschaffen. Mit der im Juni 2011 fertiggestellten Holzurückhalteanlage Ettisbühl in Malters wird das Schwemmholz zurückgehalten, wodurch das Gefahrenpotenzial für den Siedlungsraum ab Malters reduziert wird.

3 Planung

Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» umfasst die Kleine Emme vom Zufluss der Fontanne bis zur Mündung der Kleinen Emme in die Reuss und erstreckt sich über 23 Kilometer Flusslänge. Er umfasst 15 Abschnitte und ist in folgende Lose aufgeteilt:

- Los A/B: Reusszopf bis Zollhausbrücke (Abschnitt 1)
- Los 1: Obere Zollhausbrücke bis Thorenberg (Abschnitte 2 bis 4)
- Los 2: Renggschachen bis Mündung Rümli (Abschnitte 5 bis 8)
- Los 3: Mündung Rümli bis Mündung Fontanne (Abschnitte 9 bis 15)

Mit den im Bauprojekt vorgesehenen Massnahmen wird die Gefährdung durch Hochwasser auf die im Bewilligungsprojekt festgelegten Restrisiken reduziert; gleichzeitig wird der Flusslauf wo möglich naturnaher gestaltet und revitalisiert. Ziel ist, ein Hochwasser wie dasjenige vom August 2005 abzuführen, ohne dass in den dicht besiedelten Wohn-, Industrie- und Gewerbegebieten Schäden entstehen.

Bei der Dimensionierung der wasserbaulichen Massnahmen wurden aufgrund des jeweils vorliegenden Schadenpotenzials (Überflutung von Landwirtschaftsland, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Bahnlinien, Weilern, Siedlungsgebieten, Industrieanlagen und Gewerbebetrieben) unterschiedliche Schutzziele definiert. Für wichtige Objekte wird gewöhnlich ein Schutzziel HQ₁₀₀ (hundertjährliches Hochwasser) definiert. Beim Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» wird anstelle des Schutzziels HQ₁₀₀ allerdings ein Schutzziel HQ₂₀₀₅ definiert, da aufgrund der kurzen hydrologischen Messreihe das Schutzziel HQ₁₀₀ nur schwer abschätzbar ist. Diese Schutzziele entsprechen dem Konzept «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme», den Hochwasserschutzzielen gemäss § 2 der kantonalen Wasserbauverordnung (WBV; SRL Nr. [760a](#)) und dem Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2025–2028 zum Schutz vor Naturgefahren ([Botschaft B 37](#) vom 19. August 2024).

Mit diesem Wasserbauprojekt sollen auch die über hundertjährigen Flussverbauungen, welche die Kleine Emme in ein enges Gerinne mit einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 30 Metern zwingen, weitgehend entfernt und der Fluss – wo immer

möglich – auf 40 bis 50 Meter verbreitert werden. In den Siedlungsgebieten und entlang von Infrastrukturanlagen werden die bestehenden Längsverbauungen erneuert oder saniert. Indem der Zugang zur Kleinen Emme teilweise erleichtert wird und Uferwege neu gebaut werden, kann der Flussraum als Erholungsraum aufgewertet und attraktiv gestaltet werden.

Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR [814.20](#)) legen die Kantone den Gewässerraum fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Die mit dem Projekt festgelegte Gewässerraumfläche beträgt gesamthaft rund 180 Hektaren. Die Gemeinden im Projektperimeter haben im Rahmen ihrer Ortsplanungen den Gewässerraum zu sichern und die entsprechenden Zonen und Nutzungsbestimmungen festzulegen.

Über weite Strecken der Kleinen Emme soll der Flusslauf wieder einer natürlichen Dynamik zugeführt werden, damit sich wertvolle Lebensräume bilden können. Dazu sind entlang des Flusses unter anderem Aufweitungen geplant. Da die Kantonsstrasse K 10 zumeist entlang der linken Flussseite verläuft, kommen diese Aufweitungen grossmehrheitlich auf der rechten Flussseite zu liegen. Infolge der Aufweitungen muss der bestehende Waldsaum entlang der Kleinen Emme verschmälert oder teilweise entfernt werden. Dabei wird jedoch nur so viel vom Ufergehölze entfernt, wie dies zwecks Erreichung des Hochwasserschutzes, das heisst aufgrund der baulichen Massnahmen, zwingend nötig ist. Mittels Bepflanzungen wird sichergestellt, dass der Flusslauf nach Bauabschluss allmählich wieder weitgehend von Uferwald gesäumt wird.

4 Abschnitt 10, Dietenei/Rütmatt

Der Perimeter des Abschnitts erstreckt sich von km 15.074 – km 16.940 gemäss dem Gewässerinformationssystem Schweiz (GEWISS). Das Gebiet an der Kleinen Emme ist kaum besiedelt. Die Kantonsstrasse K 10 befindet sich in diesem Abschnitt teilweise sehr nah an der Kleinen Emme.

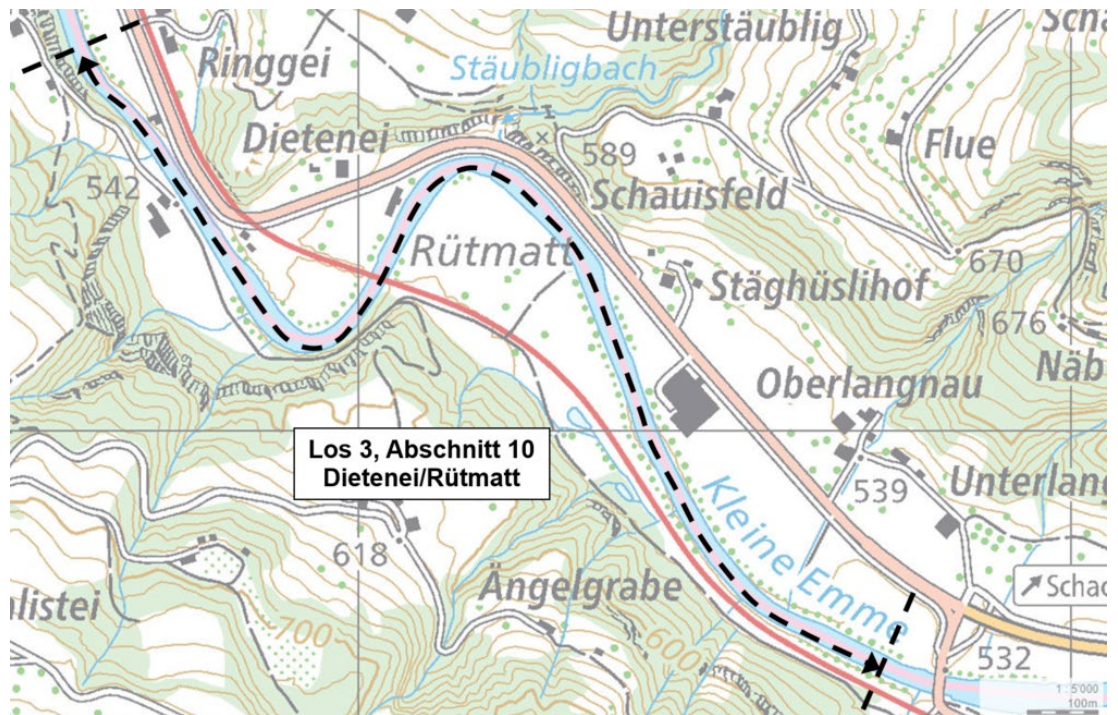


Abb. 1: Übersichtsplan

Im Abschnitt Dietenei/Rütmatt wurden nach dem Hochwasser vom August 2005 in drei Bereichen am linken Ufer Sanierungen als Sofortmassnahmen realisiert. Zudem wurde im Sommer 2009 im Rahmen einer vorgezogenen Massnahme lokal ein Blocksatzverbau am Prallhang der Linkskurve gebaut.

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes werden neben der lokalen Instandstellung und dem Neubau bestehender Uferschutzmassnahmen zusätzlich grössere Uferabflachungen an den Gleithängen der beiden Kurven geschaffen. Im Bereich der Abflachungen werden eigendynamische Prozesse der Kleinen Emme bis zu definierten Interventionslinien zugelassen. Die Abflachungsbereiche werden so gestaltet, dass diese als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden können und für die in diesem Abschnitt definierten Zielarten einen Lebensraum bieten. Zwischen der Links- und der Rechtskurve befindet sich eine Brücke der SBB. Im Bereich der Widerlager wird die Ufersicherung erneuert. Mittels Strukturierungsmassnahmen im Bereich der Sohle wird auch bei geringen Abflüssen eine zur Sicherstellung der Fischpassierbarkeit ausreichende Wassertiefe erzeugt.

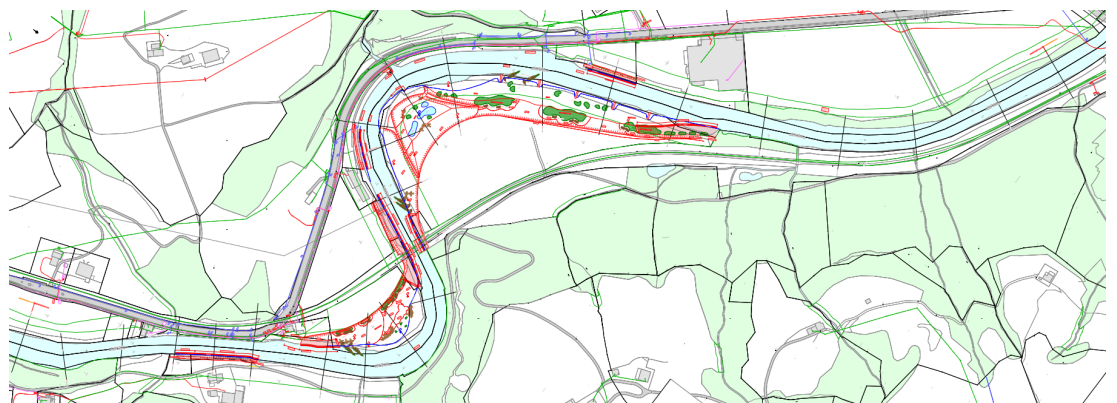


Abb. 2: Übersicht Abschnitt Dietenei/Rütmatt

5 Auflage- und Bewilligungsverfahren

5.1 Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe für das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme», Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne (Los A/B und Lose 1 bis 3) erfolgte vom 30. Juni bis zum 19. Juli 2010 auf den Gemeindeverwaltungen von Emmen, Malter, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen sowie auf dem Tiefbauamt der Stadt Luzern. Gegen das Wasserbauprojekt im betroffenen Abschnitt 10 wurden zwei Einsprachen erhoben. Beide Einsprachen wurden zurückgezogen.

5.2 Stellungnahmen

Die Gemeinden wurden in der Projekterarbeitung durch die Begleitkommission direkt einbezogen und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Konzept, zum Vorprojekt und zum Bauprojekt. Die Vorbehalte zur Finanzierung des anstehenden «Jahrhundertbauwerks» an der Kleinen Emme nach dem damals geltenden kantonalen Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 und zum üblichen Kostenverteilungsschlüssel sind mit Inkrafttreten des neuen Wasserbaugesetzes (WBG; SRL Nr. [760](#)) am 1. Januar 2020 gegenstandslos geworden (vgl. Kap. 7).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Dienststellen Landwirtschaft und Wald (Lawa), Umwelt und Energie (Uwe) sowie Raum und Wirtschaft (Rawi) und das Bundesamt für Umwelt (Bafu) das Projekt geprüft. Deren Anliegen und Auflagen sind in der Projektbewilligung berücksichtigt worden.

5.3 Beurteilung des Projekts

Unser Rat erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig, um Grundstücke, Gebäude und Verkehrsanlagen als erhebliche Sachwerte im angrenzenden Gebiet vor den schädigenden Auswirkungen von Hochwasser zu schützen (§§ 2 und 3 [WBG](#)). Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Hochwasserschutz. Nach Artikel 37 Absatz 2 [GSchG](#) muss bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Auch Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR [923.0](#)) fordert, dass beim Eingreifen in ein Gewässer die Lebensbedingungen der Wassertiere und der Lebensräume nach Möglichkeit verbessert werden. Das Projekt berücksichtigt diese gesetzlichen Vorgaben.

5.4 Projektbewilligung

Mit Entscheidung vom 6. Juli 2012 hat unser Rat das Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme bewilligt und die Ausführung unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch Ihren Rat beschlossen. Der Projektbewilligungsentcheid ist rechtskräftig.

6 Kosten

Die ursprünglichen Kosten für den Abschnitt 10, Dietenei/Rütmatt über 2,98 Millionen Franken basieren auf dem Kostenvoranschlag aus dem genehmigten Projekt vom 6. Juli 2012. Bei der weiteren Bearbeitung des Projekts zeigte sich allerdings, dass die vorgesehenen Massnahmen – damit diese den heutigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben genügen – in grossen Teilen anzupassen sind. Im Rahmen der

Baumeistersubmission, die zur Erlangung einer aktualisierten und verlässlichen Kostenschätzung bereits erfolgt ist – verknüpft aber mit dem Vorbehalt der Zustimmung Ihres Rates zum erforderlichen Sonderkredit –, sind insgesamt fünf Angebote eingegangen. Dabei übertraf das preislich höchste Angebot das vorteilhafteste Angebot um Faktor 3. Mit dem vorteilhaftesten und preislich günstigsten Baumeisterangebot betragen die Gesamtkosten für das überarbeitete Projekt 6,89 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MwSt.) und übersteigen damit die bisherigen Kosten um gut 3,9 Millionen Franken. Die wesentlichen Gründe für diese Kostensteigerung werden im Folgenden erläutert.

Die beiden Uferabflachungen Dietenei und Rüt matt waren im Bauprojekt von 2010 ursprünglich als sogenannte «hochwasserbedingte Uferabflachungen» vorgesehen. Das heisst, mit zukünftigen Hochwasserereignissen soll das vorhandene Material in den Kurveninnenseiten schrittweise durch die Kleinen Emme abgetragen werden. Da es sich im Rahmen der Überarbeitung des Bauprojekts aber zeigte, dass der Hochwasserschutz – insbesondere für die Kantonsstrasse K 10 – ohne diese Uferabflachungen nicht sichergestellt ist und die hochwasserbedingte Uferabflachung auf der Innenseite der Kurven infolge zu geringer Schleppspannungen höchstwahrscheinlich nicht funktionieren wird, sind diese Uferabflachungen nun im Rahmen des Projekts maschinell umzusetzen. Der maschinelle Abtrag für die Abflachungen beträgt mehr als 100'000 m³, was deutliche Mehrkosten in der Höhe von 1,1 Millionen Franken zur Folge hat. Im Bereich der Abflachungen werden, um den ökologischen Anforderungen an Wasserbauprojekte heute zu genügen, im Gegensatz zum ursprünglichen Projekt neue Stillgewässer, Totholzstrukturen wie Raubäume, (ev. Pfahlbuhnen) und Auenweidengebüsche angelegt (Mehrkosten von 0,2 Mio. Fr.). Diese Massnahmen haben auch einen positiven Effekt auf die Fischpopulationen in der Kleinen Emme.

An verschiedenen Stellen wurde festgestellt, dass die bestehenden Uferblocksätze zu schwach sind, um die Belastungen im Hochwasserfall zuverlässig aufzunehmen. Entsprechend sind diese zu verstärken, zu ergänzen und teilweise zu erweitern. Die ausreichende Sicherung der Ufer ist insbesondere entlang der Kantonsstrasse K 10 von sehr hoher Bedeutung, damit diese zentrale Verkehrsachse bei zukünftigen Hochwassern unbeschädigt bleibt; nur so lässt sich die Erreichbarkeit des Entlebachs und des Luzerner Hinterlandes auch im Hochwasserfall so lange wie möglich sicherstellen. Der Bau von neuen Uferblocksätzen ist sehr kostspielig, es ist dafür von Mehrkosten von 1,2 Millionen Franken auszugehen.

Im Rahmen der Massnahmen muss teilweise der anstehende Fels abgetragen werden. Die Felsoberfläche ist im Untergrund generell unregelmässig, weshalb die Menge der abzutragenden Felskubaturen im Vorfeld schwierig zu eruieren ist. Im neuen Kostenvoranschlag sind entsprechende Kosten für den Felsabtrag berücksichtigt (Mehrkosten von 0,2 Mio. Fr.). Der tatsächliche Felsabtrag kann jedoch unter Umständen höher oder tiefer ausfallen, was deutliche Mehr- oder Minderkosten zur Folge haben kann.

Die Teuerung ist ein weiterer Kostentreiber. Sie ist im Zeitraum von 2010 bis heute insbesondere in der Tiefbaubranche stark gestiegen (um 0,5 Mio. Fr.); erhebliche Preissteigerungen werden insbesondere bei den Baustoffen und den Energiekosten verzeichnet.

Aufgrund der Änderung des Enteignungsgesetzes (EntG; SRL Nr. [730](#)) per 1. März 2024 ist bei den verbleibenden Landerwerkspositionen mit dem dreifachen Landerwerkspreis zu rechnen. Aufgrund dieser Änderung sowie verschiedener Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung des Bauprojekts ergeben sich Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten von insgesamt 110'000 Franken. In der folgenden Tabelle werden der alte Kostenvoranschlag (KV) aus dem Jahr 2010 dem aktuellen gegenübergestellt.

<i>Kostenart</i>	<i>KV 2010</i> [Fr.]	<i>KV 2025</i> [Fr.]
Baukosten	2'400'000.00	5'640'000.00
Honorar	320'000.00	670'000.00
Unvorhergesehenes	240'000.00	470'000.00
Zwischentotal inkl. 7,6 % bzw. 8,1 % MwSt.	2'960'000.00	6'780'000.00
Erwerb von Grund und Rechten*	20'000.00	110'000.00
<i>Total (inkl. 7,6 % bzw. 8,1 % MwSt.)</i>	<i>2'980'000.00</i>	<i>6'890'000.00</i>

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis Februar 2025

* Die Nebenkosten zum Erwerb von Grund und Rechten sind mehrwertsteuerpflichtig, nicht aber der effektive Landerwerb.

7 Finanzierung

Das Bafu gewährt an denjenigen Abschnitten des Projekts Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, an welchen es bis Anfang 2025 eine Subventionsverfügung ausgestellt hat, einen Beitrag von 45 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten von 3,8 Millionen Franken trägt gemäss den §§ 10 und 23 [WBG](#) der Kanton Luzern. Eine Kostenbeteiligung an die Wasserbaumassnahmen durch Gemeinden und Interessierte ist nicht mehr vorgesehen.

Dementsprechend ist für das vorliegende Projekt von folgender Finanzierung der Kosten von 6,89 Millionen Franken auszugehen:

<i>Kostenart</i>	<i>Kosten</i> [Fr.]	<i>Kostenträger</i>	
		<i>Bund</i> [Fr.]	<i>Kanton</i> [Fr.]
nicht anrechenbare Kosten*	20'000.00		20'000.00
anrechenbare Kosten	6'870'000.00	3'091'500.00	3'778'500.00
<i>Total Kosten Wasserbau</i>	<i>6'890'000.00</i>	<i>3'091'500.00</i>	<i>3'798'500.00</i>

* Die nicht anrechenbaren Kosten sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028, Anhang zu Kapitel 6, aufgeführt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Deponiegebühren.

Die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) wird sich voraussichtlich am Kantonsbeitrag nicht beteiligen können, da durch die Wasserbaumassnahmen in diesem Abschnitt in erster Linie Infrastrukturanlagen (Kantonsstrasse K 10 und Bahnlinie), jedoch fast keine Hochbauten, geschützt werden.

Die auf insgesamt 6,89 Millionen Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind dem BUKR 2053, Konto 5020 0001, CO-Objekt 2053 100 003, Projekt 10292.260.1001 zu belasten. Der Bundesbeitrag ist dem Konto 6300 0001 gutzuschreiben.

Die Kosten für das Vorhaben sind im Voranschlag 2026 und für die Folgejahre im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt.

8 Ausführung

Nach der zustimmenden Beschlussfassung durch Ihren Rat und vorbehältlich eines allfälligen Referendums ist vorgesehen, die vorliegenden Massnahmen im Los 3, Abschnitt 10, Dietenei/Rütmatt, GEWISS km 15.074 – km 16.940, in den Gemeinden Ruswil und Werthenstein in den Jahren 2026 bis 2028 auszuführen.

9 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 19. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret
über einen Sonderkredit für das Projekt Hochwasserschutz
und die Renaturierung Kleine Emme, Los 3, Abschnitt 10,
Dietenei/Rütmatt, Gemeinden Ruswil und Werthenstein**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Januar 2026,

beschliesst:

1. Dem überarbeiteten Projekt für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Abschnitt 10, Dietenei/Rütmatt, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 6,89 Millionen Franken (Preisstand Februar 2025) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

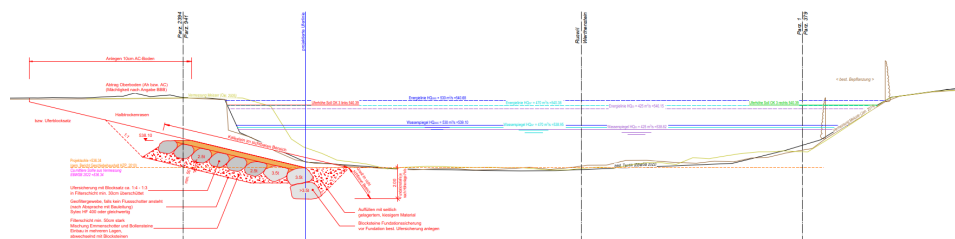
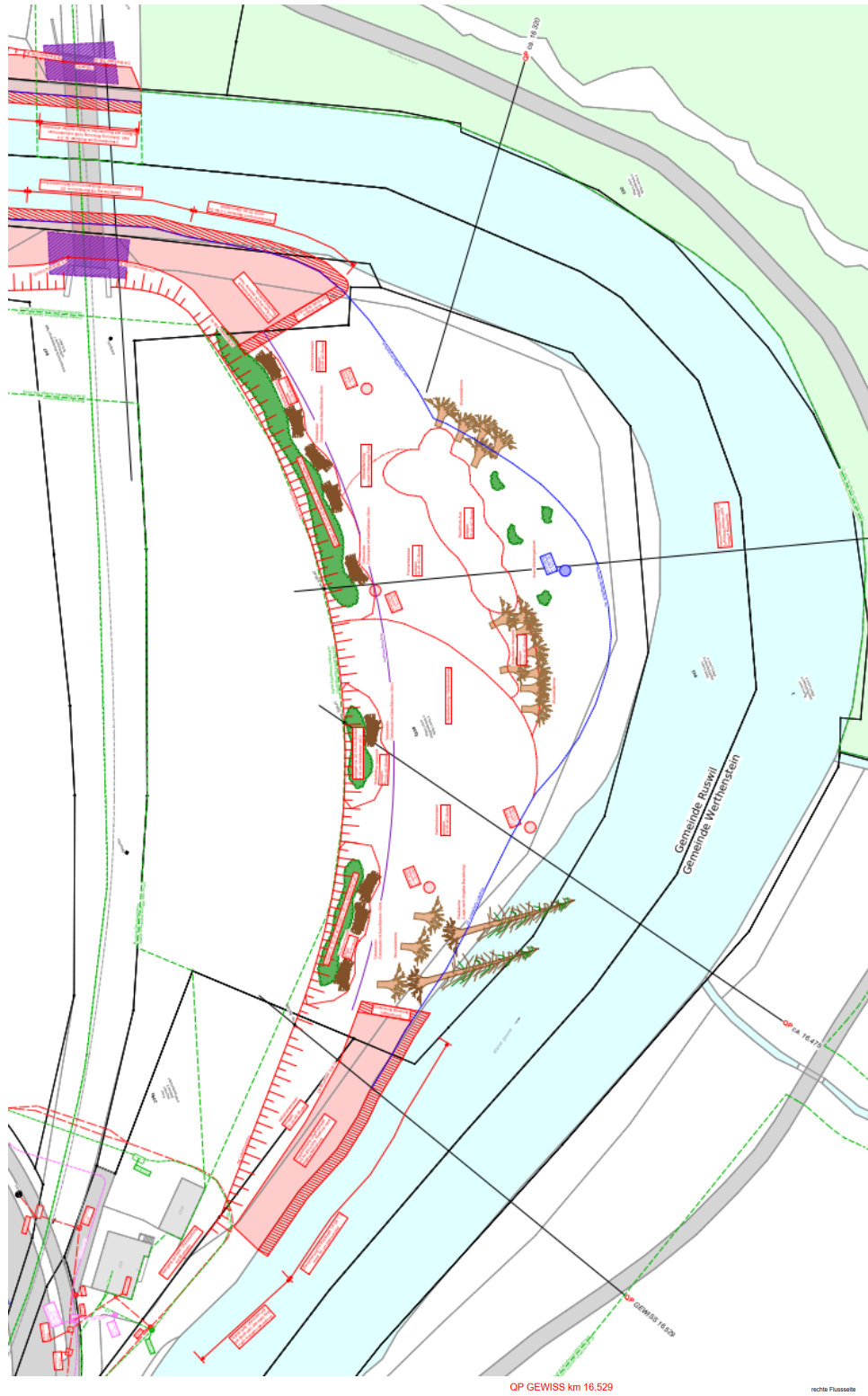
Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

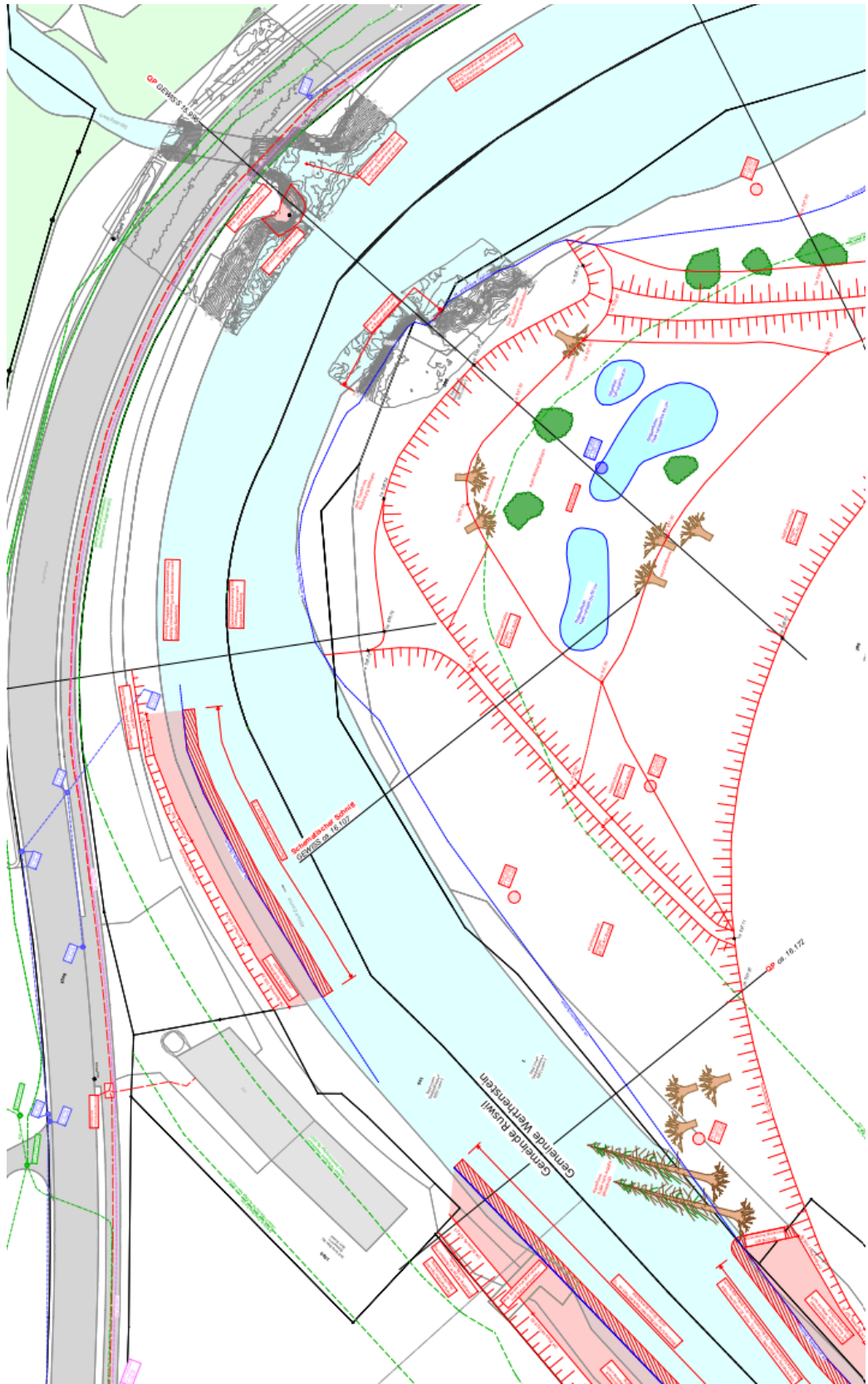
Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Situation Aufweitung Dietenei



Situation Aufweitung Rüt matt



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch